



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

## Lärmaktionsplan

⇒ Sachstandsbericht

⇒ **Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz**

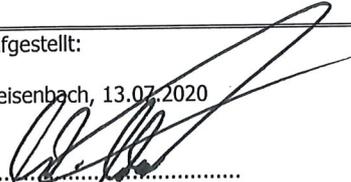
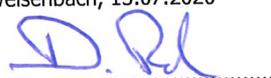
### a) SACHVERHALT

In Weisenbach wird auf der Bundesstraße 462 der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3 Millionen KFZ/Jahr überschritten. Dementsprechend wurde nach den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie und den zur Umsetzung in Deutschland erlassenen Verordnungen und Empfehlungen ein Lärmaktionsplan entwickelt. Im Lärmaktionsplan sind die Lärmeinwirkungen der Verkehrswege zu erfassen (Lärmkartierung) und mögliche Maßnahmen zur Änderung der Lärmbelastungen zu untersuchen (Aktionsplan).

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Baden-Württemberg die jeweils betroffenen Kommunen zuständig. Da Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrsweges (B462) realisiert werden können, ist eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Zudem ist gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Öffentlichkeit zur Vorschlägen zu den Aktionsplänen zu hören und die Möglichkeit zu geben an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach entsprechender Erarbeitung der Lärmaktionsplanung und des Maßnahmenkonzeptes auf der Basis der Lärmkartierung 2012 wurde dies in der Sitzung des Gemeinderates am 17. September 2015 vorgestellt.

Dabei wurden anhand der nachstehenden Tabelle die zu erwartenden Wirkungen, ihre Kosten und die Auswirkungen in der Betroffenheit anhand der nachfolgenden Tabelle erläutert.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 13.07.2020  ..... Walter Wörner Hauptamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 13.07.2020  ..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....</p>
--	---	---

Maßnahme	Pegel- minderung  (in dB(A))	Kosten  (in €)	Betroffene L <sub>DEN</sub> >65 dB(A) / L <sub>Night</sub> >55 dB(A) (in Einw.)			Kosten- Nutzen  €/(E.*dB)
			ohne M.	mit Maß.	Diff.	
Tempo 30 auf der B 462 in Weisenbach	2,5	75	42/52	29/39	-13/-13	270
Tempo 30 nachts auf der B 462 in Weisen- bach	2,5	75	50/62	46/47	-4/-15	510
Tempo 50 auf der B 462 in Neudorf	2,2	75	28/31	24/27	-4/-4	840
Tempo 60 auf der B 462 in Neudorf	1,1	75	28/31	25/28	-3/-3	1.560
Lärmoptimierter Asphalt auf der B 462 in Wei- senbach	3	210	50/62	32/42	-18/-20	520
Offenporiger Asphalt auf der B 462 in Neu- dorf	5	60	28/31	16/24	-12/-7	360

Tab. 5-1: Übersicht der Maßnahmen

Der Gemeinderat hat sonach folgende Lärminderungsmaßnahmen präferiert:

- a) Im Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach mit einem Lärmoptimierten Asphalt
- b) Im Bereich Neudorf mit offenporigem Asphalt

Es erfolgte eine vorgezogene Behördenbeteiligung, eine Bürgerinformationsveranstaltung sowie eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ergänzend hierzu fand eine Offenlage der Lärmaktionsplanung statt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen wurde ersichtlich, dass ein Austausch des Fahrbahnbelages sowohl in der Ortsdurchfahrt als auch im Bereich Neudorf langfristig möglich sein wird. Außerdem geht aus den Stellungnahmen hervor, dass eine nächtliche Tempobeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt von Weisenbach und von 50 km/h im Bereich Neudorf (ganztägig) den Anforderungen des Kooperationserlasses des Ministeriums entsprechen.

Diese straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz von Lärm und Abgasen müssen jedoch verkehrsrechtlich beantragt werden und bedürfen neben der Genehmigung des Landratsamtes zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Letztendlich hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Januar 2017 nach entsprechender Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen den Lärmaktionsplan beschlossen.

Der durch den Gemeinderat am 19. Januar 2017 beschlossene Lärmaktionsplan basierte auf der Lärmkartierung 2012.

Seit dem 19. Dezember 2018 stehen für die Hauptverkehrsstraßen neue Lärmkarten zur Verfügung. Diese neuen Lärmkarten der 3. Stufe stellen den „Anlass zur Überprüfung“ dar, auch wenn die letzte Aufstellung des Lärmaktionsplanes vor weniger als 5 Jahren erfolgt ist. Daher ist die Gemeinde Weisenbach verpflichtet, auf der Basis der neuen Lärmkarten den bestehenden Lärmaktionsplan zu überprüfen.

Insbesondere das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 brachte Bewegung in das Thema Lärmaktionsplanung. Denn aufgrund dieses Urteils sind Verwaltungsträger an kommunale Lärmaktionspläne gebunden und im konkreten Falle daher auch zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen verpflichtet. Kommunen können dies bei den entsprechenden Straßenverkehrsbehörden gerichtlich einklagen. Infolge wurde sodann am 29. Oktober 2018 der Kooperationserlass in neuer, deutlich erweiterter Form veröffentlicht.

Die Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 ist als Anlage 1 (Straßenverkehrslärm 24 Stunden-LDEN) und Anlage 2 (Straßenverkehrslärm Nacht-LNight) beigefügt.

Mit der erforderlichen Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde am 2. Dezember 2019 das Büro Fichtner Water und Transportation GmbH, Freiburg, beauftragt.

Die Gemeinde selbst hat sich gegenüber dem Land Baden-Württemberg verpflichtet zum 31.12.2020 die Lärmaktionsplanung vorzulegen.

Als Anlage 3 ist der Entwurf der Berichterstattung der Gemeinde Weisenbach beigefügt.

Nach wie vor gilt eine hohe Betroffenheit und Belastung der Bevölkerung, insbesondere entlang der Hauptstraße sowie im Bereich Neudorf. Wenn man allerdings die Betroffenheit aufgrund der Lärmkarten 2012 und 2017 vergleicht, ergeben sich, wie nachfolgend dargestellt, nur geringfügige Veränderungen.

Lärmkartierung	2012	2017	Veränderung
LDEN			
>55 – 60	110	113	+ 3
>60 – 65	50	44	- 6
>65 – 70	50	38	- 12
>70 – 75	30	39	+ 9
>75	0	0	0
Gesamt	240	234	-6

Lärmkartierung	2012	2017	Veränderung
L <sub>Night</sub>			
>50 – 55	80	71	- 9
>55 – 60	40	40	+/- 0
>60 – 65	50	51	+ 1
>65 – 70	0	0	-
>70	0	0	-
	170	162	- 8

Bereits aus dem durch den Gemeinderat am 19. Januar 2017 beschlossenen Lärmaktionsplan, aber auch aus dem Entwurf der durch das Büro Fichtner Water & Transportation GmbH vorbereitenden Berichterstattung ergeben sich folgende Maßnahmenvorschläge zur Lärmminimierung in den kommenden 5 Jahren:

- a) Fahrbahnsanierung durch lärmoptimierten bzw. lärmindernden Asphalt durch den Straßenbaulastträger im Rahmen einer anstehenden Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahme;
- b) Anordnung von Tempo 30 nachts auf der Ortsdurchfahrt der B 462 im Kernort
- c) Anordnung von Tempo 50 auf der B 462 im Bereich Neudorf
- d) Lärmsanierung in Form von Lärmschutzfenstern durch den Straßenbaulastträger unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

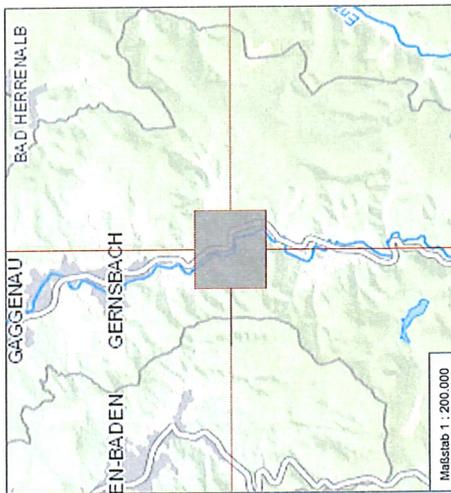
Mit der Kenntnis des als Anlage 3 beigefügten Entwurfs des Musterberichts des Lärmaktionsplanes kann die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Gemeinderat beschlossen werden. Es ist ein Verfahren, vergleichbar mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, durchzuführen, wobei in dieser Angelegenheit eine einstufige Beteiligung (Offenlage und Beteiligung der Behörden) vorgesehen ist.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich in der Betroffenheit der Bevölkerung gemäß den beigefügten Tabellen aus der Lärmkartierung 2012 zur Lärmkartierung 2017 nur unwesentliche Veränderungen. Trotz alledem ist die Lärmbelastung in der Ortsdurchfahrt Weisenbach sowie im Bereich Neudorf relativ hoch. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, an den im Entwurf des Musterberichts geplanten Maßnahmen zur Lärminderung festzuhalten.

#### **c) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Musterberichts zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zustimmend zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz.



Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsvorschrift: VBUS  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2017, Wolfel  
 Dargestellt sind Pegel über 55 dB(A). Niedrigere Pegel sind nicht abgebildet.

- Pegel im Berechnungsgebiet:
- > 75 dB(A)
  - > 70 - 75 dB(A)
  - > 65 - 70 dB(A)
  - > 60 - 65 dB(A)
  - > 55 - 60 dB(A)
- Kartensymbole:
- Kartierungsstrecke Straße
  - Kartierungsstrecke Schiene
  - Schallschutz oder vergleichbares Bauwerk
  - Ballungsraum

### Straßenverkehrslärm 24 Stunden - LDEN

Lärmkartierung Baden-Württemberg 2017  
 gemäß BImSchG, Sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG  
 Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio Ktz pro Jahr außerhalb der Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

Datenbasis: Amtliche Verkehrszählung 2015, kommunale Ergänzungen



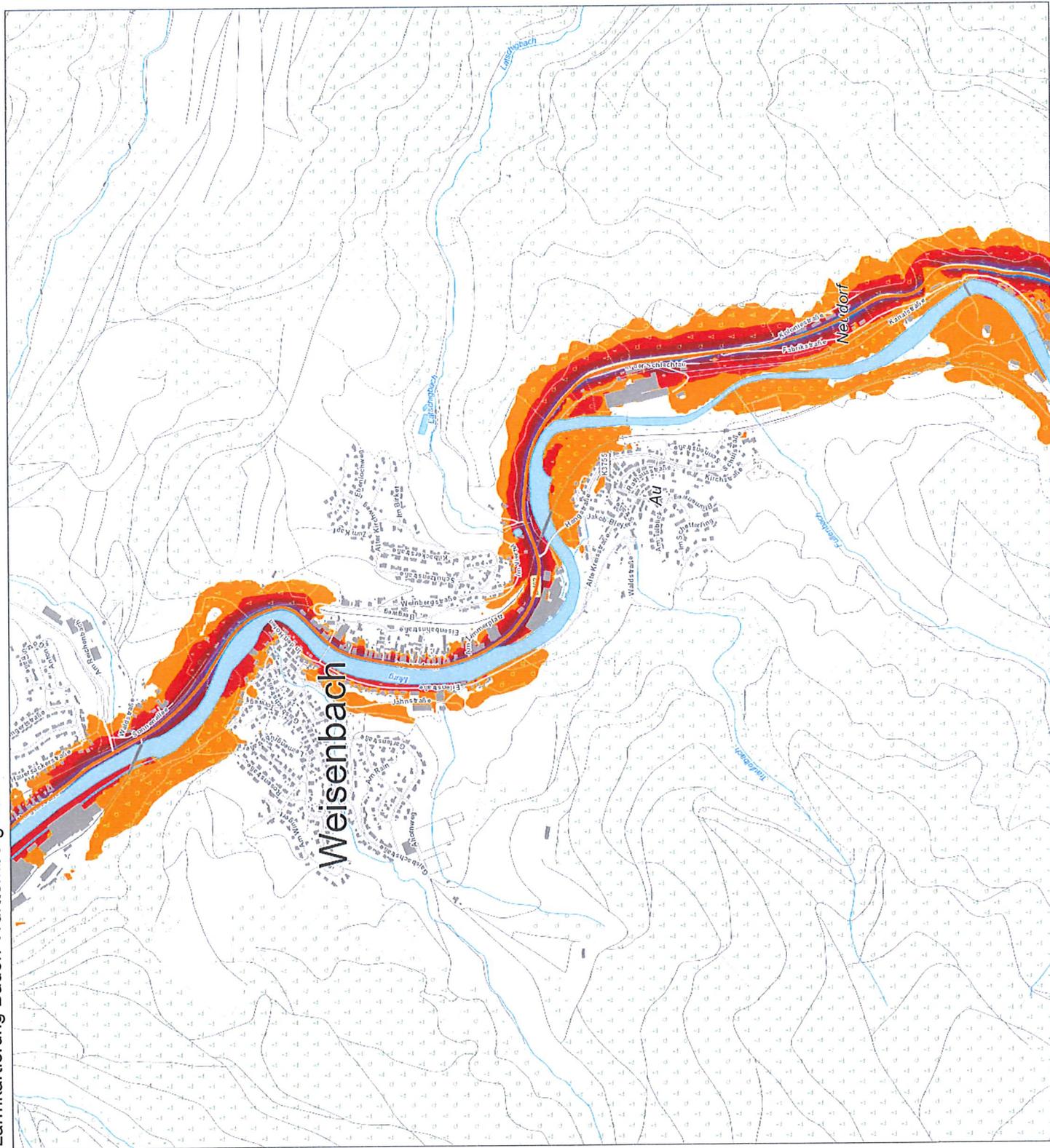
Maßstab 1 : 10.000



Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
 Gleibachstraße 1  
 76185 Karlsruhe

In Zusammenarbeit mit:  
 Lärmkontor GmbH, Hamburg und  
 Wolfel Engineering GmbH + Co. KG, Hochberg

Im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
 Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGL, www.lgl.bw.de, Az.: 2851.9-1/19  
 Kartendienst der LUBW, gedruckt am 05.02.2019





Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsverfahren: VBLUS  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2017, Wolfel  
 Dargestellt sind Pegel über 45 dB(A). Niedrigere Pegel sind nicht abgebildet.

- Pegel im Berechnungsgebiet:
- > 70 dB(A)
  - > 65 - 70 dB(A)
  - > 60 - 65 dB(A)
  - > 55 - 60 dB(A)
  - > 50 - 55 dB(A)
  - > 45 - 50 dB(A)

- Kartensymbole:
- Kartierungsstrecke Straße
  - Kartierungsstrecke Schiene
  - Schallschutz oder vergleichbares Bauwerk
  - Ballungsraum

**Straßenverkehrslärm Nacht - LNight**

Lärmkartierung Baden-Württemberg 2017  
 gemäß BImSchG, Sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG  
 Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio Kfz pro Jahr außerhalb der Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern  
 Datenbasis: Amtliche Verkehrszählung 2015, kommunale Ergänzungen



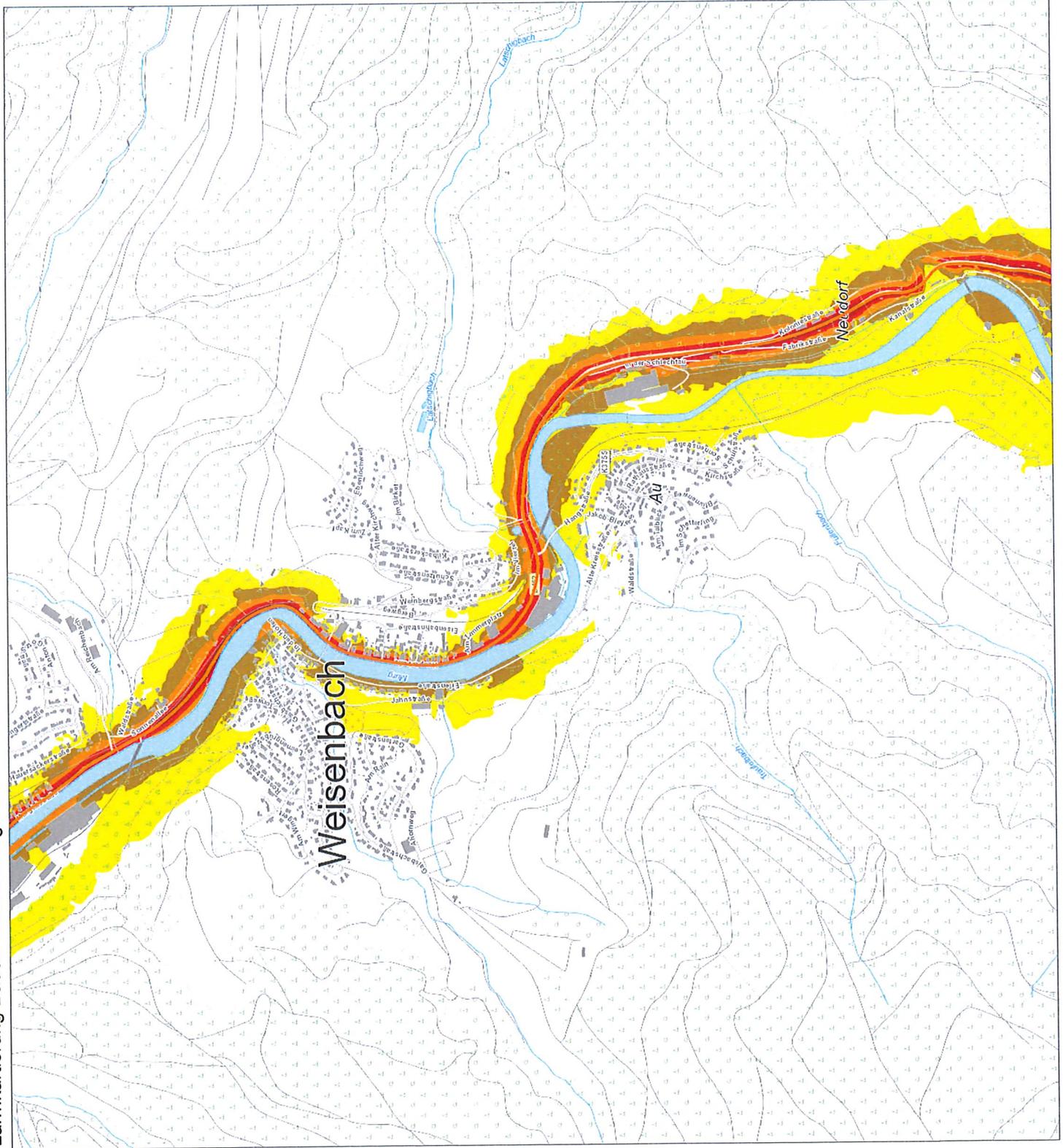
Maßstab 1 : 10.000



Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg  
 Greifbachstraße 1  
 76185 Karlsruhe

In Zusammenarbeit mit:  
 Lärmkontor GmbH, Hamburg und  
 Wolfel Engineering GmbH + Co. KG, Hochberg

Im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
 Kartiergrundlage: Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19  
 Kartiertest der LUBW, gedruckt am 05.02.2019



# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Gemeinde

### Weisenbach

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 10.02.2017

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind hier zum Download\* eingestellt.

## 1. Allgemeine Angaben

---

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Weisenbach

Gemeindekennziffer: 8216059

Ansprechpartner: Herr Walter Wörner

Anschrift: Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach

E-Mail / Telefon: [w.woerner@weisenbach.de](mailto:w.woerner@weisenbach.de) / 07224 918311

Internetadresse der Gemeinde: [www.weisenbach.de](http://www.weisenbach.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

Der staatlich anerkannte Erholungsort Weisenbach liegt im Murgtal ungefähr in der Mitte zwischen Rastatt und Freudenstadt. Weisenbach hat derzeit rund 2.500 Einwohner und gehört zum Landkreis Rastatt. Zu Weisenbach gehören neben dem Kernort die Ortsteile Au im Murgtal und Neudorf.

Mit der Bundesstraße 462 verläuft durch Weisenbach eine klassifizierte Straße, die oberhalb des Schwellenwertes der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt.

Weisenbach hatte bereits im Jahr 2017 einen Lärmaktionsplan der zweiten Stufe aufgestellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden jedoch noch nicht umgesetzt. Ende 2018 wurden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neue Lärmkarten veröffentlicht, die auch Weisenbach betreffen. In der Folge besteht jetzt die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Lärmaktionsplans.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

\* Ausfüllhinweise: [www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht\\_erlaeuterungen\\_bw.pdf](http://www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf)

## 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)  
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:  
[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	71		
über 55 bis 60	113	40		
über 60 bis 65	44	51		
über 65 bis 70	38	0		
über 70 (bis 75)	39	0		
über 75	0	-----	-----	-----
Summe				

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
Straßenlärm					Schienenlärm			
> 55 dB(A)	0,7	102	1	0				
> 65 dB(A)	0,1	33	0	0				
> 75 dB(A)	0	0	0	0				

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

39 Personen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

77 Personen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt.

121 Personen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

51 Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

91 Personen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Lärmbeeinträchtigungen sind durchweg in der Wohnbebauung im Umfeld der B 462 vorhanden. Das betrifft sowohl den Kernort als auch Neudorf.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	-		
2.			
3.			
...			
...			

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

*(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)*

- Lärmsanierung in Form eines lärmindernden Asphalts an allen Lärmschwerpunkten entlang der B 462 im Kernort und in Neudorf durch den Straßenbaulastträger im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder –erneuerungsmaßnahme. Der Realisierungszeitraum ist nicht konkret zu bestimmen, da er von der Entwicklung des Straßenzustands abhängt.

Hinweise der Bevölkerung bezüglich vorhandener Störstellen auf der Fahrbahn, die zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen, werden von der Gemeinde aufgenommen und sollen kurzfristig behoben werden.

- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern durch den Straßenbaulastträger:

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Lärmsanierungsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Zuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Stadt unterstützt Anwohner bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Stadt bezogen werden.

Anordnen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 462 aus Lärmschutzgründen durch die zuständige Verkehrsbehörde

- Tempo 30 nachts für die gesamte Ortsdurchfahrt Weisenbachs
- Tempo 50 für den Bereich der B 462 bei Neudorf

Ergänzend sollen in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde Kontrollen die Geschwindigkeitsbeschränkungen unterstützend begleiten

Für Gebäude, an denen Lärmsanierungsgrenzwerte am Tag bzw. in der Nacht überschritten werden, regt die Gemeinde passive Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger an.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

Förderung lärmarmer Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarmer Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV zu berücksichtigen. Dadurch können entsprechend den Randbedingungen (Straßenfunktion, -lage und -querschnitt) gleichzeitig eine Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs und eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage Weisenbachs bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche (z. B. Waldgebiete), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup> (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

500

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>**

---

### **4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)**

am: durch:

### **4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung**

vom: bis:

### **4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Art:

am:

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

*Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:*

### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

---

#### 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>:

#### 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

*(geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>:*

400.000

#### 5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* <sup>16)</sup>

Die Anordnung und Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur mit geringen Kosten verbunden, sodass sich eine gute Kosteneffizienz der Maßnahme ergibt. Kontrolleinrichtungen sind zwar zunächst mit einer hohen Investition verbunden, führen aber auch zu Einnahmen.

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan aber keine grundsätzlich neuen Kosten.

### 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

*Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)*

Die im 2017 aufgestellten Lärmaktionsplan definierten Maßnahmen konnten noch nicht mit den externen zur Umsetzung erforderlichen Stellen einvernehmlich realisiert werden.

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des aktualisierten Lärmaktionsplans wird anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

### 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

---

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>**

*(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)*

**durch:**

**am:**

**7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>**

**erfolgte am:**

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>**

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel